Korrespondenz aus Freiburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **14 (1863)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763571

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Administrator, der sein Personal nicht genau kennt, oder auf dasselbe zu wenig Rücksicht nimmt, muß diesen Fehler früher oder später büßen; wir setzen daher einen großen Werth auf Personalkenntniß und glauben, diese am vollständigsten zu erlangen, wenn wir die Kandidaten schon im Examen beobachten und uns die Gelegenheit wahren, den Verhandlungen des Prüfungskollegiums beizuwohnen. Die für die forstlichen Prüfungen getroffene Einrichtung besteht über dieses auch für die übrigen Staatsexamen und hat sich als zweckmäßig bewährt; wir können daher von der Ansicht, daß dieselbe eine sachgemäße, unsern Verhältnissen angemessene sei, nicht abgehen.

Korrespondenz aus Freiburg.

Die Herren Arthur von Techtermann und Heinrich von Reynold, Zöglinge der Forstschule in Zürich, haben das Forstinspektoratsdiplom erhalten, nachdem sie das im Art. 7 des Forstgesetzes vorgeschriebene Examen bestanden hatten. Die Herren Davall von Vivis und Heeren von Murten waren als Experte anwesend.

Es ist zu hoffen, daß das von denselben gegebene Beispiel andere junge Leute zum Forstfach ermuntern und daß der Staat nicht mehr zögern werde, die Zahl der Forstbezirke zu vermehren.

Herr Ernst Bumon, Inspektor des 2ten Forstbezirkes, Distrikt der Broye und des Glane, hat seine Entlassung genommen, um sich der Landwirthschaft zu widmen An die Stelle desselben wurde Herr A. von Techtermann gewählt.

Entgegen den Bestimmungen des Gesetzes wird das Abholzen in den höheren Gebirgsgegenden fortgetrieben. Da das Holz nur auf dem Wasser forttransportirt werden kann, so wurde die hohe Regierung von der Forstverwaltung ersucht, keine Bewilligung zum Holzflößen zu ertheilen, ohne sich mit ihr vorher in's Einvernehmen zu setzen. Diesem Wunsche ist von der Regierung im letzten Jahr entsprochen worden. Jeder Forstmann wird die Genugthuung, welche seine Kollegen emfinden, begreifen, wenn ich mittheile, daß auf diese Weise die Flößung von 9200 Sagklötzen und 9000 Klafter Brennholz verhindert werden konnte, von dem zwei Drittheile im Kanton, entgegen den bestehenden Gesetzen, geschlagen wurden.

Da die Verwaltungsbehörde die Holzhändler nicht plagen, sondern nur zur Befolgung der Gesetze und Reglemente anhalten wollte, so wurde eine Verständigung angebahnt. Nach derselben wurden die Inspektionen über die Holzschläge auf den Monat Juni verschoben, die Expertengebühren aber den Holzhändlergesellschaften überbunden; über dieses wurde festgesetzt, daß die Bußen per Quadratruthe eigenmächtig abgeholzten Bodens 1 Frkn. betragen sollen. Einige Holzhändler haben sich, wenn auch mit Widerwillen, gefügt, andere dagegen nicht.

Wie viele Schläge hätte man verhindern können, wenn man diese Maßregel schon bei Erlassung des Gesetzes, also vor 12 Jahren, getroffen hätte.

Druckfehler.

Seite	6	Zeile	6	von	oben	lies:	Regaßeil	statt	Regazeil.
„	„	„	13	„	„	„	Capiallas	„	Capillas.
„	„	„	19	„	„	„	fringeu	„	fringea.
„	7	„	3	„	„	„	insititia	„	institia.
„	„	„	21	„	„	„	rostfarbene	„	roßfarbene.
„	„	„	2	„	unten	„	Fries	„	Frico.
„	8	„	3	„	oben	„	Smetschēr	„	Imetschēr.
„	„	„	6	„	„	„	Tamariscineen	„	Samariscineen.
„	„	„	13	„	„	„	Wulf	„	Walf.
„	„	„	23	„	unten	„	Suitgnēr	„	Suitznēr.
„	„	„	13	„	„	„	Sambi	„	Sambucus.
„	„	„	7	„	„	„	vulgēr	„	vulgas.
„	„	„	2	„	„	„	Mirtillo	„	Mistillo.

Alle Einsendungen sind an Cl. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp.